

**Wir setzen Maßstäbe.
Mit Sicherheit.**

Wir setzen Maßstäbe.
Mit Sicherheit.

EWN Gruppe



COMPLIANCE- KODEX

DER EWN-GRUPPE

IMPRESSUM

Im Auftrag der EWN-Gruppe:
JEN | Jülicher Entsorgungsgesellschaft für Nuklearanlagen
Unternehmenskommunikation

Wilhelm-Johnen-Straße | 52428 Jülich
Postfach 1160 | 52412 Jülich
Telefon +49 2461 629-0 | Telefax +49 2461 629-47200
info@jen-juelich.de | www.jen-juelich.de

Inhalt

VORWORT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG	1
UNSERE AUFGABEN UND UNSERE WERTE	2
ZIELSETZUNG UND GELTUNGSBEREICH	3
GRUNDSÄTZE UNSERES HANDELNS	4
NICHT REGELKONFORMES VERHALTEN	14
COMPLIANCE-BEAUFTRAGTE PERSONEN	16
DER BETRIEBSRAT	17

LIEBE KOLLEGINNEN, LIEBE KOLLEGEN,

als Unternehmen des Bundes und als Empfänger öffentlicher Mittel stehen wir im Fokus der Öffentlichkeit. Wir unterliegen deshalb bei der Umsetzung unserer Aufgaben in besonderem Maße der Verpflichtung zur Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen und regulatorischen Standards sowie zur Erfüllung selbst gesetzter ethischer Vorgaben und Anforderungen. Korrektes Verhalten in allen Geschäftsprozessen ist die Basis für eine hohe Reputation jeder Gesellschaft und mithin auch unserer gesamten Unternehmensgruppe (EWN GmbH, KTE und JEN mbH).

Unsere Unternehmenskultur orientiert sich daher insbesondere an Werten, die u. a. im Public Corporate Governance Kodex des Bundes zur transparenten und nachvollziehbaren Unternehmensführung und -überwachung verpflichtend festgeschrieben sind.

Wir haben diese Werte in den Geschäftsführungen und mit den Betriebsräten intensiv erörtert und Mindeststandards für das Verhalten in unserer Unternehmensgruppe definiert. Das Ergebnis finden Sie in diesem Compliance-Kodex. Die aktuelle Version ist das Ergebnis der mehrjährigen praktischen Erfahrungen, aktueller Diskussionen und der Weiterentwicklung unserer Unternehmensgruppe.

Der Compliance-Kodex soll für die Unternehmen der EWN-Gruppe einheitliche, praktisch anwendbare und inhaltlich schlüssige Hinweise für den täglichen Geschäftsbetrieb und den Umgang miteinander geben, uns sinnbildlich den richtigen Weg weisen. Wegweiser bieten in zahlreichen Lebensbereichen, nicht nur in der Compliance, wichtige Hilfestellungen – das zeigen die für diesen Compliance-Kodex gewählten Abbildungen.

Für den Erfolg unserer Unternehmensgruppe ist es wichtig, dass wir unsere Werte und unsere Verhaltensrichtlinien im täglichen Handeln praktizieren und die Inhalte intern und extern aktiv kommunizieren und leben. Der Vorbildfunktion unserer Führungskräfte kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

Wir danken Ihnen für Ihren Beitrag zur Aufrechterhaltung der guten Reputation und des Vertrauens in unsere Unternehmen. Lassen Sie uns weiterhin auf diese Weise alles tun, um den nachhaltigen Erfolg der EWN-Gruppe zu gewährleisten.

Der Compliance-Kodex wird von den Geschäftsführungen der EWN-Gruppengesellschaften gleichermaßen verantwortlich getragen.

UNSERE AUFGABEN UND UNSERE WERTE

Der Auftrag unserer EWN-Unternehmensgruppe ist die sichere und wirtschaftliche Stilllegung und der Abbau nicht mehr im Betrieb befindlicher Kernkraftwerksanlagen an den Standorten Greifswald/Rubenow und Rheinsberg/Menz (EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH, kurz EWN GmbH), der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe in Eggenstein-Leopoldshafen einschließlich Entsorgungsbetrieben und weiterer Stilllegungsprojekte (Kerntechnische Entsorgung Karlsruhe GmbH, kurz KTE), der Nuklearanlagen in Jülich (Jülicher Entsorgungsgesellschaft für Nuklearanlagen mbH, kurz JEN mbH) sowie die Entsorgung und Zwischenlagerung radioaktiver Reststoffe bis zur Endlagerung.

Als öffentliche Unternehmensgruppe mit dieser Aufgabenstellung sind wir strengsten Maßstäben in Bezug auf Sicherheit, Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Korrektheit unserer Tätigkeit verpflichtet und stehen im besonderen Focus der Öffentlichkeit. Hierbei wird das Erscheinungsbild unserer EWN-Gruppe wesentlich durch das Handeln und Verhalten unserer Mitarbeitenden geprägt. Respekt von Regeln und den Grundsätzen eines fairen Zusammenlebens stehen dabei für uns ganz oben.

Vor diesem Hintergrund sollen die nachfolgend beschriebenen Prinzipien und Verhaltensanweisungen unseren Mitarbeitenden eine Hilfestellung geben. Insbesondere Führungskräfte müssen ihrer Vorbildfunktion gerecht werden und ethisch sowie sozial kompetent handeln und entscheiden. Themen mit besonderer Compliance-Relevanz werden ausführlich in den Compliance-Richtlinien geregelt.

Der Compliance-Kodex ist als Verhaltenskodex für alle Mitarbeitenden der EWN-Gruppe arbeitsrechtlich verbindlich, andere interne Regelungen (insbesondere die Konzernbetriebsvereinbarung, Compliance-Richtlinien und die Geschäftsordnung des Compliance-Arbeitsausschusses für die EWN-Gruppe - in der jeweils geltenden Fassung) finden ergänzend Anwendung. Der Chief Compliance Officer der EWN Gruppe ist der Compliance-Beauftragte der EWN GmbH.

COMPLIANCE BEDEUTET

die Einhaltung von Gesetzen und Rechtsnormen sowie von unternehmensinternen Richtlinien, Regelungen und Vereinbarungen, aber auch ein begründetes Abweichen im Einzelfall offenzulegen („comply or explain“).

ZIELSETZUNG UND GELTUNGSBEREICH

Der Compliance-Kodex beinhaltet Regeln und Verhaltensgrundsätze, die für alle Mitarbeitende einschließlich der Geschäftsführung und anderen Führungskräften (nachfolgend „Mitarbeitende“) der Gesellschaften der EWN-Gruppe: EWN GmbH, KTE, JEN mbH (gemeinsam nachfolgend auch „Gruppengesellschaften“ genannt) gelten. Die Umfirmierung eines Unternehmens der Gruppe hebt seine Geltung nicht auf.

Ziel des Compliance-Kodex ist es, ein ethisches, - sicherheitsgerichtetes, rechts- und regelkonformes sowie an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit orientiertes Handeln und Verhalten zu gewährleisten. Er dient dazu, den Mitarbeitenden die grundlegenden rechtlichen und betrieblichen Anforderungen, denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit in der EWN-Gruppe entsprechen müssen, bewusst und transparent zu machen.

Der vorliegende Compliance-Kodex ist mit Freigabe durch die Geschäftsführung der einzelnen Gesellschaften am Tag der Veröffentlichung im Intranet der jeweiligen Gesellschaften in Kraft getreten, ist allgemeinverbindlich und ersetzt sämtliche bisherige Fassungen. Aktuelle Fassungen sind im jeweiligen Intranet zu finden; Druckexemplare können unter Umständen abweichen.

WEITERENTWICKLUNG

Der Compliance-Kodex wird in regelmäßigen Abständen unter Federführung des für die EWN-Unternehmensgruppe eingerichteten Compliance-Arbeitsausschusses evaluiert und bei Bedarf weiterentwickelt. Dem Compliance-Ausschuss gehören der Chief Compliance-Officer der EWN-Gruppe und die jeweiligen Compliance-Beauftragten Personen der einzelnen Gesellschaften der EWN-Gruppe an.

AUSNAHMEN

Von den Regelungen dieses Compliance-Kodex darf nur in besonderen Ausnahmefällen mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Geschäftsführung der jeweiligen Gesellschaft abgewichen werden.

BESTÄTIGUNG DER EINHALTUNG DES COMPLIANCE-KODEX

Der Compliance-Kodex gilt für alle Mitarbeitenden, seine Umsetzung ist insbesondere aber auch eine Führungsaufgabe. Die Mitglieder der zweiten Führungsebene in den Gesellschaften der EWN-Gruppe werden im Rahmen ihrer Bereichsbesprechungen die durch den Compliance-Kodex vermittelten wesentlichen Grundsätze und Regeln für rechtmäßiges und verantwortungsbewusstes Handeln regelmäßig thematisieren und sich von deren Beachtung im Unternehmensalltag ihres Bereichs überzeugen.

Die Mitglieder der zweiten Führungsebene in den Gesellschaften der EWN-Gruppe werden der jeweiligen Geschäftsführung bzw. dem jeweiligen Compliance-Beauftragten Person für sich und ihren Verantwortungsbereich die Einhaltung des Compliance-Kodex jährlich schriftlich bestätigen.

Soweit für unsere Gruppe bereits Handlungs- und Verhaltensregeln in speziellen Richtlinien und Vorschriften niedergelegt sind, gelten diese in Ergänzung zu diesem Compliance-Kodex.

Exemplarisch wird auf die Bewirtschaftungsgrundsätze bzw. das Finanzstatut der einzelnen Gesellschaften, die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention, die Betriebsordnungen sowie die Qualitätsmanagement- und Organisationshandbücher verwiesen.



GRUNDSÄTZE UNSERES HANDELNS

Die elementare Grundregel unseres Handelns und Verhaltens ist die eigenverantwortliche und selbstverständliche Einhaltung von Gesetzen und Rechtsnormen (Verordnungen, sicherheitstechnische Regelungen).

Alle Mitarbeitenden unserer EWN-Gruppe sind verpflichtet, die für sie geltenden Regelungen einzuhalten und vorbildlich zu leben. Gleiches gilt für die jeweiligen gesellschaftsinternen Richtlinien, betrieblichen Regelungen und Vereinbarungen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Dabei ist zu beachten, dass die gesetzlichen Vorschriften im Ausland strengere Anforderungen vorsehen können, als dies in Deutschland oder nach diesem Compliance-Kodex der Fall ist.

Die Missachtung von Rechtsnormen, betrieblichen Regelungen und Vereinbarungen sowie der Grundsätze und Philosophie dieses Compliance-Kodex können sowohl unserer EWN-Gruppe und unserem Gesellschafter als auch den betreffenden Mitarbeitenden erheblich schaden.

Die Mitarbeitenden haben durch die Verletzung geltender Gesetze neben strafrechtlichen Sanktionen von Seiten des Staates in Form von Freiheits- oder Geldstrafen auch mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Darüber hinaus können die Gesellschaften mit Bußgeldern oder anderen finanzwirksamen Sanktionen belegt werden.

INHALT

Diskriminierungsverbot	5
Umgang mit Behörden und weiteren externen Stellen	6
Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz	8
Personalrekrutierung	9
Interessenskonflikte	10
Nebentätigkeiten und Mandate	11
Engagement und Integrität	12
Verschwiegenheit und Datenschutz	13
Eigentum und Ressourcen	13

Diskriminierungsverbot

Alle Mitarbeitenden sind aufgefordert, sachorientiert, offen, respektvoll und fair mit Teammitgliedern, Mitarbeitenden und Dritten umzugehen.

Diskriminierende Handlungen aufgrund der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität, der politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung sind untersagt. Gegen Diskriminierung am Arbeitsplatz schreiten wir ein.

GLEICHBEHANDLUNG

Unabhängig von Herkunft, Alter oder Geschlecht stehen für uns Leistungen und partnerschaftliches Verhalten an erster Stelle.

Sachorientiertes Feedback wird von allen Beteiligten gewünscht und geschätzt, persönliche Angriffe werden abgelehnt und sind nicht zulässig.

Umgang mit Behörden und weiteren externen Stellen

Grundsätzliches Verbot der Annahme von Vorteilen

Mitarbeitende der EWN-Gruppe gelten als Amtsträger und dürfen deshalb keine Zuwendungen annehmen, wenn nicht hierfür ausnahmsweise eine Erlaubnis besteht. Mitarbeitende unserer EWN-Gruppe dürfen grundsätzlich keine Zuwendungen im Sinne eines Vorteils, auf den kein Rechtsanspruch besteht, unmittelbar an sich oder an Dritte (wie z. B. Angehörige oder den Mitarbeitenden auf sonstige Art verbundene Personen oder Organisationen) annehmen. Für die ausnahmsweise Annahme von Zuwendungen können allgemeine und Einzelfallerlaubnisse erteilt werden.

Auch wenn eine ausnahmsweise Erlaubnis vorliegt, darf eine Zuwendung nicht angenommen werden, wenn für Dritte auch nur der Eindruck der Empfänglichkeit oder der Beeinflussbarkeit von geschäftlichen Entscheidungen entstehen könnte.

ZUWENDUNGEN

Die Annahme von Zuwendungen jeglicher Art unterliegt den gesetzlichen und betrieblichen Regelungen.

Erlaubte Annahme von Vorteilen

Eine allgemeine Erlaubnis wird erteilt für die Annahme von Geschenken bis zu einem Wert von 25,00 € pro Geber und Jahr und von Bewirtungen mit Imbiss- oder Kantinencharakter anlässlich geschäftlicher Verrichtungen. Einzelfallerlaubnisse für die Annahme von Geschenken und Bewirtungen im

Einzelfall können bei Beschäftigten bis zu einer Wertgrenze von 50,00 € und bei der Geschäftsführung und den Bereichsleitungen bis zu einer Wertgrenze von 75,00 € erteilt werden.

Die Annahme einer Einladung zu einer Veranstaltung bedarf in jedem Fall einer Einzelfallerlaubnis.

Zuständigkeit & Verfahren

Zuständigkeit und Verfahren der Einzelfallerlaubnisse regeln die Geschäftsführungen der Gruppenunternehmen.

Die jeweils zuständigen Compliance-Beauftragten Personen beraten die zuständigen Führungskräfte bei Erlaubnisentscheidungen. Ihnen ist die Erteilung und Verweigerung von Einzelfallerlaubnissen zur Kenntnis zu geben.

Gewähren von Zuwendungen

Für das Gewähren von Zuwendungen gelten die Regelungen zur Annahme von Zuwendungen entsprechend.

Bewilligungen von internen Bewirtungsanträgen gelten als Erteilung der Erlaubnis der Gewährung der Bewirtung.

Gegenüber Beamten, Mitarbeitenden von Behördenvertretern anderer öffentlicher Institutionen und Mitgliedern der Politik sind darüber hinaus Geschenke, Einladungen oder sonstige Zuwendungen, auch an deren nahestehende Personen, zu unterlassen.

Weitere Ausnahmen sind nur aus besonderem Anlass (z. B. Dienstjubiläum u. ä.) mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die jeweilige Geschäftsführung möglich.

Vermeidung des Anscheins der Beeinflussbarkeit

Zuwendungen dürfen stets nur entgegen- genommen oder gewährt werden, wenn diese den Umständen nach nicht geeignet ist, einen Anschein der Beeinflussbarkeit zu erzeugen.

Unberechtigt ist das Anbieten oder die Gewährung von Vorteilen insbesondere dann, wenn dies gegen Rechtsnormen oder die Grundsätze dieses Compliance-Kodex verstößt und dadurch geschäftliche oder sonstige Entscheidungen beeinflusst werden sollen.

Das Anbieten, Gewähren, Fordern oder Annehmen von Geldbeträgen, Gutscheinen oder Gewinnlosen ist ausnahmslos unzulässig. Einzelheiten regelt die Richtlinie Umgang mit Zuwendungen.

GELDZUWENDUNGEN

Das Anbieten, Gewähren, Fordern oder Annehmen von Geldzuwendungen ist grundsätzlich unzulässig.

Besondere Regeln für die Vergabe von Aufträgen

Die Gesellschaften der Gruppe haben die Regelungen des öffentlichen Vergaberechts zu beachten. Dies ergibt sich aus den Bewirtschaftungsgrundsätzen bzw. dem Finanzstatut der Gesellschaften und aus den allgemeinen Nebenbestimmungen der Zuwendungsbescheide. Dementsprechend sind neben den im Compliance-Kodex genannten Grundsätzen auch die Regelwerke zu den Vergabebestimmungen zwingend zu beachten.

Auftragnehmende, die sich um einen Auftrag bei unseren Gesellschaften bewerben, erwarten und erhalten von uns eine regelkonforme, faire und unvoreingenommene Prüfung ihres Angebotes.

Angesichts dessen sind die vorgenannten Festlegungen für die Gewährung und die Annahme von Geschenken und Vorteilen auch gegenüber Auftragnehmenden und Unternehmen, die geschäftlich Kontakt zu unserer EWN-Gruppe unterhalten oder aufnehmen wollen, anzuwenden.

EINLADUNGEN

Einladungen nehmen wir nur an, wenn ein nachweislich geschäftlicher Zweck gegeben ist und die Einladung dem Verhältnis zu diesem geschäftlichen Kontakt angemessen ist.

UNABHÄNGIGES HANDELN

Wir lassen keine Abhängigkeitsverhältnisse zu Lieferunternehmen, Dienstleistenden und der Kundschaft entstehen. Die Auftragsvergabe erfolgt ausschließlich nach den Regelungen des öffentlichen Vergaberechts.



Fairness, Respekt, Achtung und Offenheit prägen die Zusammenarbeit mit Führungskräften, Teammitgliedern, Mitarbeitenden und Externen.

Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz

Der Schutz von Mensch und Umwelt ist für die Mitarbeitenden ein elementarer Grundsatz.

Dies gilt sowohl bei der Erfüllung der Aufgaben in der jeweiligen Gesellschaft bzw. der EWN-Gruppe als auch im Rahmen von Dienstleistungen für unsere Kundschaft und geschäftliche Kontakte.

Die Gesetze und Vorschriften zum Umwelt- und Gesundheitsschutz sowie zur Anlagen-, Produkt- und Arbeitssicherheit halten wir ein.

MIT VERANTWORTUNG

Jeder Mitarbeitende ist für die Sicherheit in seinem Bereich und die Sicherheit seiner Teammitglieder mitverantwortlich.

Personalrekrutierung

Bei der Einstellung von neuen Mitarbeitenden sind diese nach fachlicher und persönlicher Eignung und im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, auszuwählen.

Personalentscheidungen dürfen nicht von privaten Interessen beeinflusst werden.

Jede Personalentscheidung muss objektiv nachvollziehbar sein.

Bei der Besetzung korruptionsgefährdeter Stellen achten die für Personalangelegenheiten zuständigen Organisationseinheiten und die an einer Personalentscheidung beteiligten Führungskräfte in besonderem Maße auf eine entsprechende Eignung und Befähigung der auszuwählenden Personen.

VERANTWORTUNG FÜR MENSCH UND UMWELT

Die Unternehmen der EWN-Gruppe halten die arbeits- und umweltschutzrechtlichen Gesetze ein, die Gesundheit unserer Mitarbeitenden hat oberste Priorität. Unsere Geschäftstätigkeiten zielen auf den sicheren Betrieb und Rückbau kerntechnischer Anlagen.



Interessenskonflikte

Mitarbeitende haben darauf zu achten, dass private Interessen nicht mit denen der Unternehmensgruppe bzw. der einzelnen Gesellschaft der EWN-Gruppe in Konflikt geraten, schon der Anschein ist zu vermeiden. Solche Interessenskonflikte können sich beispielsweise aus persönlichen Beziehungen der Mitarbeitenden in ihrem Umfeld oder untereinander und zu geschäftlichen Kontakten ergeben; gleiches gilt im Falle dienstlich erlangter Informationen, die zu privaten Zwecken missbräuchlich verwendet werden.

Besteht die Gefahr, dass ein Mitarbeitender durch sein Tun oder Verhalten in einen derartigen Interessenskonflikt kommen könnte, hat er darüber unverzüglich seine Führungskraft zu unterrichten. Beschäftigte Personen sind nicht verpflichtet, den Grund für den Interessenskonflikt offenzulegen. In Zweifelsfällen ist die Compliance-Beauftragte Person zu befragen.

Mitarbeitende und Führungskräfte bewerten gemeinsam die Situation und finden einen Weg zum Umgang des Interessenskonflikts. Die beschäftigte Person dokumentiert den Interessenskonflikt und seinen Umgang durch eine schriftliche Mitteilung an direkte Führungskraft. Die Bearbeitung materiell relevanter Vorgänge, insbesondere in Schadenersatz- und Haftungsfragen, durch nahestehende Personen ist untersagt.

Die einzelne Gesellschaft der EWN-Gruppe berichtet zudem jährlich gemäß dem Public Corporate Governance Kodex über die Geschäftstätigkeit der Geschäftsführungen und Führungskräften mit nahestehenden Personen.

Einzelheiten und Leitlinien zur Steuerung von Interessenskonflikten regelt die Richtlinie Umgang mit Interessenskonflikten.

Nebentätigkeiten und Mandate

Nebentätigkeit ist jede Tätigkeit, mit der wir außerhalb unseres Arbeitsverhältnisses unsere Arbeitskraft entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Unter Nebentätigkeiten verstehen wir auch Mandate, freie Mitarbeit, selbstständige, ehrenamtliche oder im Rahmen eines Werkvertrages ausgeübte Tätigkeiten. Nebentätigkeiten sind nur dann erlaubt, wenn dadurch die Arbeitskraft nicht wesentlich eingeschränkt wird und kein Interessenskonflikt damit verbunden ist.

Vor Aufnahme von Mandaten und entgeltlichen Nebentätigkeiten ist die Zustimmung der jeweiligen Geschäftsführung der Gesellschaft einzuholen.

Ein Interessenskonflikt liegt auf jeden Fall dann vor, wenn die Tätigkeit in Konkurrenz zu den Geschäftsaktivitäten der Gesellschaften der Unternehmensgruppe bzw. der EWN-Gruppe steht oder gewerbliche Tätigkeiten zusammen mit geschäftlichen Kontakten, den Familienmitgliedern oder anderen Mitarbeitenden betrieben werden sollen.

INTERESSEN

Wir vermeiden jede Kollision unserer privaten Interessen mit denen des Unternehmens.



Engagement und Integrität

Gesellschaftliches und politisches Engagement

Die EWN-Gruppe befürwortet es, wenn sich Mitarbeitende im Rahmen der Regelungen gesellschaftlich und im demokratischen Sinne politisch engagieren.

In politische Kampagnen oder Aktivitäten darf die EWN-Gruppe jedoch nicht einbezogen werden.

Auch bei der Ausübung von Mandaten ist darauf zu achten, dass dienstliche Interessen und die Interessen der EWN-Gruppenunternehmen nicht beeinträchtigt werden.

Integrität der Dienstleistungen

Qualität und Professionalität sind wesentliche Kennzeichen der Dienstleistungen der EWN-Gruppe.

Die Dienstleistungen werden unabhängig und professionell unter Berücksichtigung und Einhaltung der einschlägigen Gesetze und technischen Standards sowie der internen Regelungen erbracht.

VERSCHWIEGENHEIT

Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Integrität der Ausarbeitungen

Aufzeichnungen, Bestellungen und Berichte, die von unseren Mitarbeitenden angefertigt werden, müssen korrekt, vollständig und nachvollziehbar sein.

Das Gebot zu wahrheitsgemäßen Angaben und Verhaltensweisen gilt für alle Prozesse der Gesellschaften in der EWN-Gruppe. Nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung müssen Datenerfassungen und andere Aufzeichnungen stets vollständig, zutreffend, zeit- und systemgerecht sein.

Das Gebot wahrheitsgemäßer Angaben und Abrechnungen gilt insbesondere auch für Bestellungen, die Vergabe und Abwicklung von Aufträgen, die Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen sowie deren Vergütung und Bezahlung. Die Durchführung der entsprechenden Tätigkeiten darf nur durch die dazu befugten Mitarbeitenden erfolgen.

Das materielle und geistige Eigentum der EWN-Gruppe ist gegen Verlust und Missbrauch zu schützen, es ist für unsere Zukunft von erheblicher Bedeutung.

Verschwiegenheit und Datenschutz

Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, über interne Angelegenheiten der Gruppengesellschaften bzw. der EWN-Gruppe, die nicht öffentlich bekannt gegeben worden sind, Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt insbesondere auch für wirtschaftlich relevante Daten, Preise, Konditionen etc. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Verschwiegenheit ist auch zu vertraglich eingegangenen Vertraulichkeitsregelungen mit Dritten zu wahren.

Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

SYSTEMNUTZUNG

Die Kommunikationssysteme sind ausschließlich geschäftlich zu nutzen bzw. für Zwecke, die durch interne Regelungen autorisiert sind.

Eigentum und Ressourcen

Die EWN-Gruppe respektiert das geistige Eigentum und immaterielle Güterrechte Dritter. Beschränkungen hinsichtlich Nutzung oder Kopieren geschützter Werke ist Rechnung zu tragen, indem entsprechende Genehmigungen (Lizenzen) der Lizenz innehabenden Person einzuholen sind.

Die Mitarbeitenden sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Eigentum der EWN-Gesellschaften und fremden Eigentum angehalten, verursachte Schäden sind selbstständig zu melden. Die missbräuchliche Nutzung von Unternehmenseigentum und der Einsatz von Mitarbeitenden zur Erfüllung unternehmensfremder Zwecke sind nicht gestattet.

Auf die Grundsätze zur Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung wird verwiesen.

EIGENTUM DRITTER

Wir respektieren das geistige und materielle Eigentum Dritter und lehnen rechtswidrige Wege der Informationsbeschaffung ab. Der Einsatz von Unternehmensressourcen für unternehmensfremde Zwecke wird von uns nicht toleriert.

NICHT REGELKONFORMES VERHALTEN

HINWEIS AUF VERSTÖSSE

Grundsätze

In der EWN-Gruppe gilt eine Null-Toleranz-Politik in Bezug auf Compliance-Verstöße. Rechts- oder Regelverstöße sind ungeachtet ihres Gewichts stets zu adressieren, um eine Wiederholung in der Zukunft zu vermeiden. Alle Unternehmensangehörigen sind aufgefordert, sich aktiv für die Vermeidung von Rechts- und Regelverstößen einzusetzen und sich an der Aufklärung von Verdachtsfällen zu beteiligen.

Alle Führungskräfte und Mitarbeitenden sind im Rahmen ihrer arbeitsvertraglichen Schadensabwendungspflicht verpflichtet, drohende erhebliche Schäden, die aus Pflichtverstößen in ihrem Tätigkeitsbereich resultieren, zu melden.

Führungskräfte müssen an sie herangetragene Meldungen über Compliance-Verstöße an die jeweilige Compliance-Beauftragte Person ihres Gruppenunternehmens weitergeben.

Vertrauliche Meldestellen

Die Gruppenunternehmen richten jeweils interne Meldestellen im Sinne des HinSchG (Hinweisgeberschutzgesetz) zur vertraulichen Entgegennahme und Verarbeitung von Meldungen von Compliance-Verstößen ein. Zusätzlich richtet der Chief Compliance Officer bei der EWN GmbH eine unternehmensgruppenweite Meldestelle ein. Die Meldestellen nehmen ihre Aufgaben fachlich unabhängig und frei von Weisungen wahr. Die Meldestellen gewährleisten für die Entgegennahme und die weitere Verarbeitung von Meldungen über ihre Meldekanäle die Vertraulichkeit der von einer Hinweisperson erteilten Informationen einschließlich der

Identität der Hinweisperson und der Personen. Beschäftigten steht es frei, an welche Meldestelle sie sich wenden möchten.

Verfahren

Interne und externe hinweisgebende Personen können Meldungen per E-Mail, per Post, mündlich per Telefon oder auf Wunsch in einer persönlichen Zusammenkunft machen.

Aktuelle Informationen zu den Ansprechpersonen und Meldekanälen der jeweiligen Gruppenunternehmen und der unternehmensgruppenweiten Meldestelle sind im Intranet zugänglich.

Hinweisgebende Personen erhalten nach einer Eingangsbestätigung und innerhalb von drei Monaten eine Rückmeldung über bereits ergriffene und geplante Folgemaßnahmen sowie die Gründe hierfür, soweit die Aufklärung dadurch nicht gefährdet wird.

Die Meldestellen klären die Hinweise auf und empfehlen Sicherungsmaßnahmen und Reaktionen auf festgestellte Verstöße. Ungeachtet dessen bleibt die Strafvermeidung, -aufklärung und -verfolgung Aufgabe des Staates.

Die unternehmensgruppenweite Meldestelle kann Bearbeitung von Meldungen an die Compliance-Beauftragten Personen der Gruppenunternehmen abgeben, wenn nicht die Gewährleistung der Vertraulichkeit oder andere sachlichen Gründe entgegenstehen.

Einzelheiten regelt die Richtlinie Hinweisgebersystem & Compliance-Case-Management.

Schutz vor Repressalien

Hinweisgebende Personen werden vor Benachteiligungen geschützt, wenn sie zum Zeitpunkt der Meldung hinreichenden Grund zu der Annahme haben, dass die von ihnen gemeldeten Informationen der Wahrheit entsprechen. Niemand darf daran gehindert werden, sich mit einem berechtigten Anliegen an eine Meldestelle zu wenden. Es ist untersagt, zu versuchen, die Identität einer hinweisgebenden Person festzustellen oder anderen bekanntzugeben, wenn die hinweisgebende Person Vertraulichkeit der Meldestelle in Anspruch nimmt. Hinweisgebende Personen dürfen nicht als Reaktion auf eine Meldung an eine Meldestelle ungerechtfertigt benachteiligt werden. Dies gilt entsprechend für Repressalien gegenüber Dritten, die mit der hinweisgebenden Person in Verbindung stehen.

UMGANG MIT ANONYMEN HINWEISEN

Anonyme Hinweise können erhebliche Ressourcen binden und damit einhergehend die Verwendung zugewendeter Mittel bedeuten. Zur effektiven Nutzung der vorhandenen Ressourcen obliegt die Entscheidung zur Verfolgung anonymer Hinweise - insbesondere denunzierender Art und Weise - den Meldestellen.

DISZIPLINARISCHE FOLGEN

Mitarbeitenden, denen eine Verletzung des Compliance-Kodex angelastet wird, entstehen so lange keine Nachteile, bis die Verletzung nachgewiesen werden kann.

Gegen jeden Mitarbeitenden, der gegen den Compliance-Kodex verstößt, werden unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Sanktion ggf. disziplinarische Maßnahmen wegen der Verletzung seiner arbeitsvertraglichen Pflichten eingeleitet.

Je nach Schwere des Compliance-Verstoßes und unter Berücksichtigung der gültigen Rechtslage können abgestufte disziplinarische Maßnahmen zur Anwendung kommen.

Art und Umfang der Maßnahme können individuell gestaltet werden, sollten sich jedoch am Charakter des Verstoßes orientieren.

Bei Dienstleistenden oder Lieferunternehmen der EWN-Gruppe, die nachweislich versucht haben, Mitarbeitende zu ihren Gunsten zu beeinflussen, wird der Ausschluss von der Vergabe geprüft.

COMPLIANCE- BEAUFTRAGTE PERSONEN

COMPLIANCE-BEAUFTRAGTE PERSONEN

Zur Sicherstellung der Einhaltung dieses Compliance-Kodex ist von den Geschäftsführungen der EWN GmbH, KTE und JEN mbH jeweils eine Compliance-Beauftragte Person bestellt worden.

Der Compliance-Beauftragte Person der EWN GmbH wird gleichzeitig als Chief Compliance Officer der EWN-Gruppe tätig.

Die Compliance-Beauftragten Personen werden eingehenden Hinweisen zu Verstößen nachgehen und diese grundsätzlich vertraulich behandeln.

Anregungen und Fragen zum Compliance-Kodex oder zu dessen Auslegung sind an den Compliance-Beauftragten Personen der jeweiligen Gesellschaft zu richten.

CHIEF COMPLIANCE OFFICER
EWN-Gruppe & COMPLIANCE-Beauftragter
EWN GmbH

Name: Ingo Schulz
Tel.: 038354 4-8190
Mobil: 0151 18447984
Mail: ingo.schulz@ewn-gmbh.de



COMPLIANCE-BEAUFTRAGTE
für die KTE

Name: Irina Stöckemann-Schön
Tel.: 07247 88-2797
Mail: irina.stoeckemann-schoen@kte-karlsruhe.de



COMPLIANCE-BEAUFTRAGTE
für die JEN mbH

Name: NN
Tel.:
Mail:



DER BETRIEBSRAT

Vertreter des Betriebsrates der EWN-Gruppe (KGR/KKR) KTE JEN mbH



BR KGR
Kathleen Hinz



BR KKR
Lutz Scheunemann



BR KTE
Daniel Mannsperger



BR JEN
Silke Langhorst

WAS IST BEI VERSTÖßEN ZU TUN?

Jeder Mitarbeitende ist verpflichtet, den Compliance-Beauftragten Personen über ihm bekannt gewordene Verstöße gegen den Compliance-Kodex zu informieren.